

Sitzungsvorlage Nr. 2022/05

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Torsten Keilbach



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
12.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	25.01.2022	5

Betreff:

Baugesuch: Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1416 im Weiler Guthof, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	25.01.2022	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnis- haushalt		im Finanz- haushalt		Nein		Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller planen auf dem Flst.-Nr. 1416 im Weiler Guthof ein Einfamilienhaus zu errichten.

Das genaue Aussehen des Vorhabens kann den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Dem jetzigen Bauantrag ging eine Bauvoranfrage voraus, welcher der Gemeinderat unter TOP 2 seiner öffentlichen Sitzung vom 17.05.2021 bereits das Einvernehmen erteilt hat (→ Siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2021/21!).

Das Baugrundstück zählt bauplanungsrechtlich zum Außenbereich. Deshalb richtet sich seine Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist ein Bauvorhaben unter anderem dann zulässig, wenn ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder fortwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. All dies ist im Rahmen der Bauvoranfrage bereits geprüft und vom Landratsamt Hohenlohekreis (Untere Baurechtsbehörde) durch den positiven Bauvorbescheid bestätigt worden.

Da das jetzige Baugesuch der damaligen Bauvoranfrageentspricht, wird vorgeschlagen dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.